

Verordnung des Amtsverwalters der Marktgemeinde Matri am Brenner über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Marktgemeinde Matri am Brenner erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind

a) Gebäude und Gebäudeteile von landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen werden können bzw. dürfen und ausschließlich zur Unterstellung von Vieh oder zur Lagerung von Futterstoffen und Geräten landwirtschaftlich genutzt werden (im Besonderen Ställe, Scheunen, Silos und Geräteschuppen). Verlieren solche landwirtschaftlichen Gebäude oder Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse.

b) Gebäude und Anbauten, die ausschließlich der Lagerung von Holz bzw. hauswirtschaftlichen Geräten dienen (Holz- und Geräteschuppen) soweit sie keinen Kanalanschluss aufweisen.

c) Freistehende Garagen für den privaten Gebrauch soweit sie keinen Kanalanschluss aufweisen.

d) Bei Gewerbebetrieben wird bei Produktions- u. Lagerhallen zur Berechnung der Kanalanschlussgebühr der umbaute Raum nur bis zu einer Raumhöhe von 2,50 m als Berechnungsgrundlage herangezogen. Höhen über 2,50 m bleiben bei der Berechnung der Anschlussgebühren außer Betracht.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 5,93 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt bis zur Zählerablese am 30.09.2022 Euro 2,26 Euro pro Kubikmeter und ab der Zählerablese 01.10.2022 2,36 Euro pro Kubikmeter. Es gilt eine Mindestabnahmemenge von 45 m³ pro am Wasserversorgungsnetz der Gemeinde abgeschlossenem Objekt und Bemessungszeitraum, welcher ein Jahr beträgt.

(2) Bei Gebäuden, die nicht am Wasserversorgungsnetz der Gemeinde angeschlossen sind, wird die Gebühr soweit der Einbau einer Wasseruhr nicht möglich ist, mittels Pauschalgebühr nach Personenanzahl, wobei pro Person ein Jahresverbrauch von 45 m³ Wasser zugrunde gelegt wird, verrechnet. Als Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl wird jeweils der 1.1. des Vorschreibungsjahres herangezogen. Bei Ermittlung der Personenanzahl werden Haupt- und Nebenwohnsitzmeldungen herangezogen. Bei Gästeunterkünften wird pro Nächtigung die laufende Gebühr pro m³ multipliziert mit der Mindestmenge geteilt durch 365 verrechnet. Berechnungsgrundlage sind die vom Tourismusverband gemeldeten Nächtigungen des Vorjahres.

(3) Bei Ermittlung der Kanalgebühr mittels Wasserzähler ist der Bezug von 12 m³ jährlich als Gartenwasser gebührenfrei, jedoch nur insoweit als die Mindestmenge gem. Abs. 1 gewahrt bleibt.

(4) Landwirtschaftlichen Betrieben wird je Stück Großvieheinheit (GVE) 15 m³ des gemessenen Wasserverbrauches für die Kanalgebühr nicht angerechnet. Die Anzahl der GVE wird nach den zum Zwecke der Förderung durch die AMA (Agrarmarkt Austria AG) bekannt gegebenen Zahlen festgestellt. Für die Einhebung der Mindestmenge gilt Abs. 1 sinngemäß.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(6) Die Wasserzähler werden jeweils im September eines jeden Jahres abgelesen. Die laufende Gebühr ist viermal jährlich vorzuschreiben. Die ersten drei Vierteljahresraten betragen jeweils ein Viertel jener Jahresgebühr, die der Vorschreibung vorangegangen ist. Bei erstmaliger Vorschreibung einer Wasserbenützungsg Gebühr werden die ersten drei Vierteljahresraten geschätzt. Dabei wird für jede im betreffenden Gebäude gemeldete Person ein Wasserverbrauch von 120 Liter je Tag angenommen. Die vierte Vierteljahresrate beinhaltet die Jahresendabrechnung aufgrund des gemessenen Wasserverbrauches. Die Endabrechnung der laufenden Gebühr ist im Oktober jeden Jahres vorzunehmen.

§ 5

Gebührenschildner

Schuldner der Kanalbenützungsg Gebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach § 4 Abs. 2 TGO, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021 rückwirkend mit 01.01.2022 in Kraft.

Angeschlagen am: 03.01.2022

Abgenommen am:



Der Amtsverwalter

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Franz Markt', written over the printed name.

Franz Markt